

Allergnädigst bewilligte

No.

Freyberger

15.

gemeinnützige Nachrichten

für das

Königl. Sächsische Erzgebirge.

Donnerstags, den 9. April 1812.

Generale, zur Erläuterung des unterm 4ten März 1805. wegen des Schulbesuches und Schulgeldes ergangenen Gesetzes, und zu Ertheilung einiger Vorschriften bey Annahme der Kinderlehrer in Dörfern.

(Fortsetzung zu Nr. 14. S. 112.)

§. 6. (Zu §. 13.)

1) In denjenigen Orten, wo zeither verschiedene Sätze des Schulgeldes, nach der Verschiedenheit des Schulunterrichts selbst, — das Schreiben und Rechnen mag in den öffentlichen oder insonderheit in Privatstunden getrieben worden seyn, — hergebracht oder vorgeschrieben waren, soll das sofort vom Eintritt des Kindes in die Schule zu erlegende Schulgeld allenthalben nach dem zeither gewöhnlichen oder vorgeschriebenen höchsten Satze regulirt werden. 2) In solchen Orten, wo das Schulgeld auf legale und verfassungsmäßige Weise von den Kirchen- und Schulinspectionen, unter Genehmigung des vorgesetzten Consistorii, für immer, oder auf die Dienstzeit des dermaligen Schullehrers, oder sonst bis auf andere Anordnung, regulirt und fixirt worden ist, hat es dabey durchgehends sein Bewenden. 3) Vergleiche über das Schulgeld zwischen Schullehrern und Gemeinden können nur mit Zuziehung oder wenigstens mit Wissenschaft der Kirchen- und Schulinspectionen, und unter Genehmigung der vorgesetzten Consistorien, gültig und verbindlich abgeschlossen werden. Es wird daher den Letzteren vorbehalten, die, sothaner Vorschrift zuwider, in anderer Art willkürlich und eigenmächtig eingegangenen Vergleiche, zumal, wenn dabey Ueberredung und Aufdringung Statt gefunden, oder davon Nachtheile für den vorschriftmäßigen Unterricht selbst zu besorgen sind, nach Befinden zu cassiren und aufzuheben. 4) Diejenigen unbemittelten Bürger in kleinen Städten, oder Häusler und Hausgenossen auf dem Lande, welche keinen einträglichen Erwerb und mehrere schulfähige

Dreyzehnter Jahrgang. P
Kinder